

Verfassung des Kantons Bern (KV)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates
beschliesst:*

I.

Der Erlass [101.1](#) Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verfassung
des Kantons Bern (KV)

Art. 68 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- b (geändert)** die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaft,
- c (geändert)** das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

² Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde oder der Staatsanwaltschaft ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören.

¹) Nicht offizielle Legalabkürzung

Art. 76 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat beschliesst über

- e **(geändert)** Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Justizleitung fallen.

Art. 77 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt

- e **(geändert)** die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
- f **(geändert)** die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.

Art. 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt:

- a **(neu)** die Regierung
- b **(neu)** die Geschäftsführung der Justizleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft.

² Er führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.

Art. 83a (neu)

Stellung der Justizleitung im Grossen Rat

¹ Die Justizleitung hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen.

² Sie nimmt bei diesen Geschäften an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

³ Das Gesetz regelt die Mitwirkung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Geschäfte.

Titel nach Art. 96 (geändert)

5.5 Gerichte und Staatsanwaltschaft

Art. 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind in der Rechtsprechung und Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

^{1a} Sie verwalten sich selbst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Das Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Art. 97a (neu)

Justizleitung

¹ Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft.

² Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Justizleitung.

Art. 97b (neu)

Ausgabenbefugnisse der Justizleitung

¹ Die Justizleitung beschliesst über

- a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken,
- c gebundene Ausgaben.

Art. 98 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a **(geändert)** die Schlichtungsbehörden,
- b **(geändert)** die Regionalgerichte,
- c **(neu)** das Obergericht.

² Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

Art. 99 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a **(geändert)** die Regionalgerichte,
- b *Aufgehoben.*
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*

^{1a} Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

² Verwaltungsstrafbefugnisse können durch Gesetz auch den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Art. 100a (neu)

Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft nimmt die ihr im Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt in Kraft am XXX in Kraft

Bern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsscheiber: